



Deckbedingungen

Unsere Deckstation ist als Besamungsstation nach den EU-Richtlinien anerkannt. Alle Stuteneigentümer, die unsere Hengste benutzen, erkennen nachstehende Bedingungen an. Im Übrigen gelten die Deck- bzw. Besamungsbedingungen des Rheinischen Verbandes.

- Die Decksaison beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.07.2012.
- Ihre Samenbestellung wird nur telefonisch bis 10.00 Uhr angenommen!
- Aus der Samenbestellung müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
 - gewünschter Hengst
 - Name und vollständige Anschrift des Stutenbesitzers
 - Zuchtverband, dem die Besamung gemeldet werden soll
 - genaue Versandanschrift
 - Angaben zur Stute (Name, Abstammung, Alter)
- Die Deckscheine sind zu Beginn der Decksaison beim Hengsthalter (nicht beim Tierarzt) einzureichen! Das Deckgeld ist bei der ersten Besamung fällig. Alle Decktaxen und Pensionsgelder verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Samenversandkosten gehen zu Lasten des Züchters.
- Sollte ein Hengst im Laufe der Decksaison aus besonderen Gründen (Turniereinsatz, Krankheit usw.) kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, kann, wenn möglich, TG-Sperma eingesetzt oder auf Wunsch ein anderer Hengst der Station genutzt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Deckgeldes besteht nicht.
- Für die Unterbringung der Stuten stehen geräumige Boxen und gute Weiden zur Verfügung. Der Tagessatz für Stuten beträgt 8,00 Euro, für Stuten mit Fohlen 10,00 Euro. Die Unterstellung erfolgt auf Gefahr des Eigentümers.
- Der Eigentümer der Stute bzw. des Pferdes erklärt sich damit einverstanden, dass bei Bedarf unser Tierarzt zu seinen Lasten hinzugezogen wird, sofern der Hengsthalter dieses für zweckdienlich hält. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Besamungen erfolgen nur nach Follikelkontrolle durch den Vertragstierarzt der Station. Tupferproben sind erforderlich, außer bei 3-jährigen Maistuten und Fohlenstuten.
- Für die Stuten, die nicht aufgenommen bzw. resorbiert haben, wird das halbe bezahlte Deckgeld des Vorjahres angerechnet, sofern bis zum 01.12. eine tierärztliche Bescheinigung vorliegt. Liegt diese Bescheinigung bis dahin nicht vor, ist eine Anrechnung leider nicht möglich. Für Stuten, die nach dem 01.07. des jeweiligen Jahres erstmalig besamt und nicht tragend geworden sind, erhalten Sie im Folgejahr 50% Deckgeldermäßigung. Beachten Sie bitte, dass auch hier die tierärztliche Bescheinigung bis zum 01.12. vorliegen muss.